## Prof. Dr. Christoph Gröpl

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Finanz- und Steuerrecht



## Übung im öffentlichen Recht (für Fortgeschrittene) Sommersemester 2022

## 1. Besprechungsfall am Di., dem 19.4.2022

Karlos Kahl (K), langjähriger Angehöriger der Skinheadszene, beabsichtigt, am Samstag, dem 23.4.2022 auf dem Außenbereich des Messegeländes der saarländischen Stadt Sulzingen (S) ein Konzert der Skinhead-Band *TNT* zu veranstalten. Begleitend möchte er Diskussionsgruppen einrichten, in denen die Gelegenheit geboten werden sollte, mit den "Größen" der Skinhead-Szene insbesondere über die Texte von *TNT*, aber auch über andere "nationale Belange" zu debattieren. Außerdem sollten an die Veranstaltungsbesucher zusammen mit Informationsbroschüren kostenlos CDs und Liedertexte von *TNT* verteilt werden. K plant, die Konzertbesucher auf Waffen zu kontrollieren. Am Montag, dem 4.4.2022, meldete K die Veranstaltung ordnungsgemäß beim Oberbürgermeister der Stadt S an und begann anschließend, das Konzert im Internet und durch Verteilen von entsprechendem Werbematerial bekannt zu machen. Insgesamt erwartet K etwa 1 500 Besucher.

Am Gründonnerstag, dem 14.4.2022, erhält K nach ordnungsgemäßer Anhörung auf dem Postwege ein mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenes Schreiben des Oberbürgermeisters von S, in dem die Konzertveranstaltung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verboten wird. Zur Begründung führt der Oberbürgermeister in dem Schreiben aus, das Konzert stelle eine rechtsextremistische Veranstaltung dar, deren Meinungsinhalte mit den Wertvorstellungen des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren seien. Zwar werde die Schwelle zu strafbaren Handlungen aller Voraussicht nach nicht überschritten; das Konzert gefährde aber unmittelbar die öffentliche Ordnung in der Stadt S. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird damit begründet, dass im Interesse der Bürger der Stadt S nur so sichergestellt werden könne, dass das Konzert tatsächlich nicht stattfinde. Insbesondere Jugendliche sollten dadurch von rechtsextremistischem Gedankengut ferngehalten werden.

Mit diesem Verbot möchte sich K nicht abfinden. Daher legt er am Dienstag, dem 19.4.2022, Widerspruch bei der Stadtverwaltung von S ein und beantragt zeitgleich beim zuständigen Verwaltungsgericht des Saarlandes vorläufigen Rechtsschutz. Zur Begründung führt er aus, dass es sich um eine friedliche Veranstaltung handele und dass Straftaten nicht geplant seien. Es gehe ihm allein um die Information und die Anwerbung von interessierten Bürgern. K pocht auf die Meinungsfreiheit, zumal es nicht Aufgabe der Stadt S sei, missliebige politische Anschauungen pauschal zu bewerten und deren Äußerung zu verbieten. Er ist der Auffassung, dass eine Meinungskundgabe nicht Verbotsgrund für eine Versammlung sein könne, solange sie nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufe.

## Bearbeitervermerk:

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

- Es ist davon auszugehen, dass der Oberbürgermeister der Stadt S zum Erlass des Verbotes der Veranstaltung sachlich und örtlich zuständig ist.
- Mögliche Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz sind nicht zu prüfen.